

Mehrzweckstreifen

Nutzung und Zweck

Factsheet



- Merkmale – Sinn und Zweck
- Gewusst wie – das Wichtigste in Kürze
- Ausgestaltung des Mehrzweckstreifens
- Gesetzliche Bestimmungen

Merkmale – Sinn und Zweck

- Der Mehrzweckstreifen ist eine in der Fahrbahnmitte befindliche Fläche. Diese kann mittels Markierung oder durch farbige Gestaltung der Strassenoberfläche von den Fahrstreifen abgetrennt sein.
- Der Mehrzweckstreifen kann in der Regel von einer Vielzahl Verkehrsteilnehmenden benutzt werden, unabhängig von der Verkehrsart.
- Der Mehrzweckstreifen dient Fussgängern zum Überqueren der Strasse sowie dem Radfahrer und dem motorisierten Verkehr zum Linksabbiegen oder -einbiegen (aus beiden Richtungen).



Einsatzort

- Mehrheitlich auf Strassen innerorts
- In der Mitte der Fahrbahn

Anwendung

Der Mehrzweckstreifen kann zum Einspuren und Abbiegen sowie für das etappierte Überqueren benutzt werden.

Gewusst wie – das Wichtigste in Kürze

- Fahrzeuge, welche nach links in eine Querstrasse abbiegen wollen, können den Mehrzweckstreifen zum Abbiegen benutzen. Nachfolgende Fahrzeuge können am eingespurten Fahrzeug rechts vorbeifahren.
- Fussgänger können die Strasse etappiert queren (Benutzungspflicht Fussgängerstreifen beachten).
- Das Befahren des Mehrzweckstreifens zum Überholen eines Velos oder stehenden Busses in einer Haltestelle ist mit der nötigen Vorsicht erlaubt.
- Auf einem Mehrzweckstreifen darf nicht parkiert werden.

Ausgestaltung des Mehrzweckstreifens

- Vollflächig farbig oder mittels Belagswechsel (Abbildung 1)
- Mit einer Längsmarkierung gekennzeichnet (Abbildung 2)
- Kann teilweise mit gestalterischen oder baulichen Elementen kombiniert sein.



Abbildung 1



Abbildung 2

Gesetzliche Bestimmungen

Fussgänger

Art. 49 SVG

Fussgänger haben die Fahrbahn vorsichtig und auf dem kürzesten Weg zu überschreiten, nach Möglichkeit auf einem Fussgängerstreifen. Sie haben den Vortritt auf diesem Streifen, dürfen ihn aber nicht überraschend betreten.

Art. 47 VRV

Die Fussgänger müssen, besonders vor und hinter haltenden Wagen, behutsam auf die Fahrbahn treten; sie haben die Strasse ungesäumt zu überschreiten. Sie müssen Fussgängerstreifen, Über- oder Unterführungen benützen, wenn diese weniger als 50 m entfernt sind.

Fahrzeuglenker

Art. 26 SVG

Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.

Art. 37 SVG

Fahrzeuge dürfen dort nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Wo möglich sind sie auf Parkplätzen aufzustellen.

Weitere Bestimmungen/Grundlagen

Art. 72 und Art. 76 SSV

Schweizer Normen (SN)

- SN 640212 (Gestaltungselemente)
- SN 640214 (Farbige Gestaltung von Strassenoberflächen)
- SN 640215 (Mehrzweckstreifen)

Abkürzungen

- SVG: Strassenverkehrsgesetz
- VRV: Verkehrsregelnverordnung
- SSV: Signalisationsverordnung

Kantonspolizei Zürich
Verkehrstechnische Abteilung
Dienst Verkehrsanordnungen
Postfach, 8021 Zürich